Collegium Bernardi – Volksschule und Gymnasium – Schuljahr 2021/22 Hygiene- und Präventionskonzept

Teil 1: Allgemeines

Das vorliegende Hygiene- und Präventionskonzept soll dabei unterstützen, die Einhaltung der Hygiene- und Präventionsmaßnahmen in allen Bereichen des Collegium Bernardi zu gewährleisten und allen Beteiligten im Schulalltag entsprechende Sicherheit zu geben. Grundlagen für dieses Konzept bilden die Vorgaben und Empfehlungen der Schul- und Gesundheitsbehörden. Die nachfolgenden Schutzempfehlungen und Vorgaben sind von allen einzuhalten. In einem ersten Teil werden Maßnahmen im schulischen Betrieb (einschließlich Betreuung) für Volksschule und Gymnasium beschrieben. In einem zweiten Teil werden besondere Maßnahmen im Internatsbereich des Gymnasiums erläutert. Auf die jeweils aktuelle "Vorgehensweise bei Verdachts- bzw. Krankheitsfällen" wird an dieser Stelle hingewiesen: Sie ergänzt dieses Konzept durch Handlungsvorgaben für den Fall eines COVID-19-Verdachtsfall und -Erkrankungsfall am Collegium Bernardi. Weil sich die Situation immer wieder (auch kurzfristig) ändern kann, werden - falls notwendig bzw. behördlich vorgeschrieben - Adaptierungen dieser Vorgaben und Ergänzungen vorgenommen. Über die aktuellen Hygiene- und Präventionsmaßnahmen werden Schüler/-innen, Eltern und Schulpersonal auf jeweils geeignete Weise in Kenntnis gesetzt. Auf die aktuellen Hinweise und Vorgaben des Bildungsministeriums wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen (https://www.bmbwf.gv.at/ bzw. https://sichereschule.at).

Das Krisenteam am Collegium Bernardi

Dem Krisenteam obliegt die konzeptionelle Erstellung und Umsetzung des vorliegenden Hygiene- und Präventionskonzeptes. Das Krisenteam setzt auf Basis der laufenden Kommunikation von Schul- und Gesundheitsbehörden die aktuellen Maßnahmen um und legt die Vorgehensweise bei möglichen Verdachts- und Krankheitsfällen fest. Zu den Aufgaben zählt auch das Treffen der notwendigen organisatorischen und pädagogischen Vorkehrungen, die für einen möglichst reibungslosen Betrieb (Schule und Betreuung) in den verschiedenen Sicherheitsphasen erforderlich sind.

Die Verantwortung, Koordination der Maßnahmen und Leitung des **Krisenteams am Collegium Bernardi** obliegt Dir. Christian Kusche. Dem Krisenteam gehören außerdem an: Dir. Dagmar Juriatti und Markus Rinnerthaler.

Folgende Personen werden bei Bedarf dem Krisenteam beigezogen: Vertreter des Schulerhalters, Schularzt Dr. Thomas Makovec, Personen bzw. Einrichtungen für psychosoziale Unterstützung, IT-Manager (Fragen und Unterstützung im Bereich der technischen Infrastruktur), gegebenenfalls Lehrpersonen bzw. Erzieher/-innen (Unterstützung bei der pädagogisch sinnvollen Konzeption von Lernszenarien unter Einsatz von Bildungstechnologien) oder andere Personen.

Aufgaben des Krisenteams (Auszug):

- Festlegung der allgemein geltenden Hygienebestimmungen und Präventionsmaßnahmen
- Sensibilisierung, Information und Kommunikation (in Bezug auf Maßnahmen und Bestimmungen)
- Dokumentation und Nachverfolgung ("Kontaktmanagement")
- Vorbereitung und Festlegung von Kommunikations- und Informationswegen (u.a. Infrastruktur)
- Beschaffung von Hygienemitteln (u.a. Reinigungs- und Hygieneplan)
- Ansprechpartner für alle

Teil 2: Die "Sicherheitsphase" bzw. Sicherheits-/Risikostufen im Schuljahr 2021/22

Für das Schuljahr 2021/22 hat das Bildungsministerium ein allgemeines "4-Säulen-Sicherheitskonzept" ausgearbeitet, das ein "Frühwarnsystem" (u.a. Abwasseranalysen), Testungen, Impfaktionen sowie Luftreinigungsgeräte (für Schulen, wo hinreichendes Lüften nicht möglich ist) umfasst. Weitere Details finden sich unter www.sichereschule.at

Die erste Phase umfasst die ersten drei Schulwochen. Während dieser "Sicherheitsphase" gilt:

- Alle Schüler/-innen werden jeweils dreimal pro Woche getestet (auch genese und geimpfte). Zweimal pro Woche findet der bekannte Antigen-Selbsttest statt ("Nasenbohrer"-Test), ein weiterer (neuer) Test wird als PCR-Test (Mundspülung) durchgeführt.
- Für Lehrpersonen, Erzieher/-innen und Verwaltungspersonal gilt auch, dass sich alle dreimal pro Woche testen. Bei Geimpften reicht ein Antigen-Selbsttest ("Nasenbohrer"-Test), der von der Schule bereitgestellt wird. Nicht Geimpfte ersetzen einen Antigen-Test durch einen externen PCR-Test einer befugten Stelle.
- Alle Personen tragen außerhalb der Unterrichts- und Gruppenräume einen Mund-Nasen-Schutz (MNS). Im Internat tragen alle Personen einen MNS außerhalb der Gruppen- und Schlafräume.

Nach den ersten drei Wochen kommen gemäß Bildungsministerium drei unterschiedliche Sicherheits-/Risikostufen zum Einsatz. Dabei ermittelt eine "Corona-Kommission" für die Bundesländer eine spezifische ("risikoadjustierte") 7-Tages-Inzidenz. Davon abhängig sind Maßnahmen und Bestimmungen, die unter den nachfolgenden Punkten ausgeführt werden.

Das Bildungsministerium kann aus den verschiedenen Informationen entsprechende Maßnahmen ableiten und über die Bildungsdirektion bezirksspezifische Verordnungen erlassen (kann beispielsweise die Testfrequenz, das Tragen eines MNS im Unterricht oder andere Präventionsmaßnahmen betreffen). Die "Risikomatrix" des Bildungsministeriums gibt eine Übersicht über die vorgesehenen Maßnahmen in den drei Stufen (zu finden unter https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html).

Weitere mögliche Maßnahmen können durch die Gesundheitsbehörde nach dem Epidemiegesetz angeordnet werden (beispielsweise die vorübergehende Schließung von Klassen oder Standorten). Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 kann das Krisenteam des Collegium Bernardi kurzfristig und unabhängig von der spezifischen Risikolage in Vorarlberg standortspezifische Maßnahmen ergreifen: Dazu zählen die Anordnung des Tragens eines MNS (in Abstimmung mit der Bildungsdirektion), die Änderung der Testfrequenz und Testqualität (in Abstimmung mit der Bildungsdirektion) sowie die Festlegung eines zeitversetzten Unterrichtsbeginns und gestaffelte Pausenzeiten. In Krisenfällen ist auch ein vorübergehender ortsungebundener Unterricht (Distance-Learning) möglich, wenn die Bildungsdirektion zustimmt und das Einverständnis des Bildungsministeriums einholt.

Teil 3: Maßnahmen unabhängig von der Sicherheitsphase und von den Risikostufen

Folgende Bestimmungen gelten unabhängig von der jeweiligen Risikostufe:

 Alle "schulfremden" Personen (Externe) haben beim Betreten des Schulgebäudes einen 3-G-Nachweis vorzuweisen (also ein Getestet-, Geimpft- bzw. Genesen-Zertifikat) <u>und</u> einen MNS zu tragen.

Als "schulfremd" gelten alle Personen ausgenommen: Schüler/-innen sowie Lehr- und Verwaltungspersonal, Erzieher/-innen, Freizeitpädagog/inn/en psychosoziales und unterstützendes Personal (wie z.B.

Schulpsychologen/-psychologinnen, Schulsozialarbeiter/-innen, Jugend- und Lehrlingscoaches, Pflegepersonal, Sprachhelfer/-innen, Schul- oder Standortassistenten/-assistentinnen, Trainer/innen an Schulen für Leistungssport, Sprachassistent/inn/en) sowie Lehrbeauftragte und Studierende der Lehramtsstudien im Rahmen des praxisschulmäßigen Unterrichts.

 Nicht geimpfte und nicht genesene Lehrpersonen, Erzieher/-innen, Verwaltungsangestellte und Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen (z.B. Schulpsychologinnen/-psychologen oder Beratungslehrpersonal), sowie Lehramtsstudierende und Lehrbeauftragte haben zu jeder Zeit nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt, davon mindestens einmal pro Woche das Ergebnis eines externen PCR-Tests einer befugten Stelle.

Teil 4: Testungen und MNS in Abhängigkeit von der jeweiligen Sicherheits-/Risikostufe

Die Verbindung von Antigen-Tests mit den PCR-Tests ist eine Neuerung im Schuljahr 2021/22. Details zu den Antigen-Tests finden sich unter www.bmbwf.gv.at/selbsttest. Über Ablauf und Durchführung der PCR-Tests finden sich Informationen unter www.bmbwf.gv.at/allesspuelt. Die Regelungen und Vorgaben des Bildungsministeriums für diese Tests und für das Tragen eines MNS erfolgen abhängig von der jeweils vorgegebenen Sicherheits-/Risikostufe:

Phase/Zeitraum	Schüler/-innen	Lehrer/-innen, Erzieher/-innen,
		Verwaltungspersonal
Risikostufe 1	Alle Schüler/-innen können sich freiwillig an der Schule mittels anterio-nasalem Antigen-Schnelltest ("Nasenbohrer"-Test) testen Grundsätzlich besteht keine Maskenpflicht, freiwilliges Tragen ist selbstverständlich möglich.	Impfnachweis*. Nicht Geimpfte haben zu jeder Zeit zumindest mittels anterionasalem Antigen-Schnelltest nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt (mindestens einmal pro Woche das Ergebnis eines externen PCR-Tests einer befugten Stelle). Die Antigentests stehen in der Schule zur Verfügung Grundsätzlich besteht keine Maskenpflicht, freiwilliges Tragen ist selbstverständlich möglich.
Risikostufe 2	Impfnachweis*. Nicht Geimpfte werden dreimal wöchentlich getestet (zweimal anterio-nasaler Antigen-Schnelltest, einmal PCR-Test mit Mundspülung). Externe Zertifikate von befugten Stellen werden anerkannt und ersetzen die Schultestungen (keine registrierten Selbsttests!) Tragen eines MNS außerhalb der Klassen- und Gruppenräume.	Impfnachweis*. Nicht Geimpfte haben zu jeder Zeit nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt (mindestens einmal pro Woche das Ergebnis eines externen PCR-Tests einer befugten Stelle). Die Antigentests stehen in der Schule zur Verfügung Tragen eines MNS außerhalb der Klassen- und Gruppenräume.
Risikostufe 3	Impfnachweis*. Nicht Geimpfte werden dreimal wöchentlich getestet (zweimal anterio-nasaler Antigen-Schnelltest, einmal PCR-Test). Externe Zertifikate von befugten Stellen werden anerkannt und ersetzen die Schultestungen (keine registrierten Selbsttests!) Schüler/-innen der Volksschule sowie der 1. bis 4. Klassen des Gymnasiums tragen den MNS im Schulgebäude nur außerhalb der Klassenund Gruppenräume. Schüler/-innen der Oberstufe des Gymnasiums tragen den MNS im gesamten Schulgebäude.	Impfnachweis*. Nicht Geimpfte haben zu jeder Zeit nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt (mindestens einmal pro Woche das Ergebnis eines externen PCR-Tests einer befugten Stelle). Die Antigentests stehen in der Schule zur Verfügung Tragen eines MNS im gesamten Schulgebäude, ab der 9. Schulstufe auch in Klassen- und Gruppenräumen.

^{*} Das Bildungsministerium hat im Laufe der ersten Schulwoche den **Genesungsnachweis dem Impfnachweis gleichgestellt** (siehe Anhang 3)!

Generell gilt:

- Externe Testzertifikate von befugten Stellen werden anerkannt (siehe Anhang). Sie ersetzen den Selbsttest an der Schule.
- Wenn das Tragen eines MNS angeordnet wird, haben Schüler/-innen, die aufgrund eines ärztlichen Attests vom Tragen eines MNS befreit sind, ein "Gesichtsschild" zu tragen (das ist eine den Mundund Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung). Diese Verpflichtung entfällt, wenn aufgrund einer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines Gesichtsschildes nicht möglich ist.
- Für die Durchführung von Testungen von Schülerinnen/Schülern unter 14 Jahren ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich (gilt für Antigen- und PCR-Tests).

Teil 5: Weitere Bestimmungen in Abhängigkeit von der jeweiligen Sicherheitsstufe

Zusätzlich zu den Bestimmungen in Teil 3 und 4 gelten abhängig von der jeweiligen Risikostufe nachfolgende Vorgaben. Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 kann das Krisenteam des Collegium Bernardi kurzfristig und unabhängig von der spezifischen Risikostufe strengere Maßnahmen und Vorgaben ergreifen. (Der angeführte "Schwellenwert" bezieht sich auf die spezifische "risikoadjustierte" 7-Tages-Inzidenz).

Sicherheits-/Risikostufe 1 (kein oder geringes Risiko, Schwellenwert bis 100):

- Gespräche mit Erziehungsberechtigten können grundsätzlich unter Einhaltung der Bestimmungen von Teil 3 stattfinden.
- Konferenzen können grundsätzlich in Präsenz und unter Einhaltung der Bestimmungen von Teil
 3 stattfinden.
- o Ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung) können grundsätzlich stattfinden. Im Vorfeld bedarf es einer verpflichtenden Risikoanalyse und der Genehmigung durch das Krisenteam.
- o Kooperationen und Unterrichtsangebote mit außerschulischen Einrichtungen bzw. Personen können grundsätzlich unter Einhaltung der Bestimmungen von Teil 3 stattfinden. Der Aufenthalt dieser Personen ist zu dokumentieren.

• Sicherheits-/Risikostufe 2 (mittleres Risiko, Schwellenwert zwischen 101 und 200):

- Gespräche mit Erziehungsberechtigten können grundsätzlich unter Einhaltung der Bestimmungen von Teil 3 stattfinden.
- Konferenzen können grundsätzlich in Präsenz und unter Einhaltung der Bestimmungen von Teil
 3 stattfinden.
- Ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung) können grundsätzlich stattfinden. Im Vorfeld bedarf es einer verpflichtenden Risikoanalyse (das Risiko muss als gering eingeschätzt werden) und der Genehmigung durch das Krisenteam.
- o Kooperationen und Unterrichtsangebote mit außerschulischen Einrichtungen bzw. Personen können grundsätzlich unter Einhaltung der Bestimmungen von Teil 3 stattfinden. Der Aufenthalt dieser Personen ist zu dokumentieren.

• Sicherheits-/Risikostufe 3 (hohes oder sehr hohes Risiko, Schwellenwert über 200):

- Elternsprechtage finden digital statt. Im Einzelfall können Gespräche mit
 Erziehungsberechtigten unter Einhaltung der Bestimmungen von Teil 3 stattfinden.
- o Konferenzen finden ausschließlich mittels digitaler Kommunikation statt.
- o Ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung) finden nicht statt.

o Kooperationen und Unterrichtsangebote mit außerschulischen Einrichtungen bzw. Personen dürfen nicht stattfinden. Der Einsatz von psychosozialem und unterstützendem Personal ist zulässig (unter Einhaltung der Bestimmungen von Teil 3).

Die Überlassung von Schulräumen ist grundsätzlich in jeder Stufe zulässig, unter der Voraussetzung, dass kein Kontakt zwischen den externen Personen, den Schülerinnen/Schüler, den Lehrpersonen und Erzieherinnen/Erziehern erfolgt.

Die Anwesenheit von schulfremden Personen (gemäß Teil 3) ist immer zu dokumentieren (z.B. bei Elterngesprächen).

Teil 6: Allgemeine Bestimmungen für Schulbetrieb und Betreuung im Schuljahr 2021/22

Wer krank ist oder sich krank fühlt, darf <u>NICHT</u> in die Schule kommen. Es gilt: IM ZWEIFEL ZUHAUSE BLEIBEN!

- Wenn eine Schülerin/ein Schüler zu Hause bleibt, hat eine entsprechende Information an das Collegium Bernardi (Sekretariat) verpflichtend und umgehend zu erfolgen. Bereits eines der folgenden Symptome ist ausschlaggebend: Fieber ab 38° Celsius, Husten, Kurzatmigkeit, plötzliches Auftreten einer Störung bzw. Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns. Bei Unklarheiten ist die Hausärztin/der Hausarzt oder die Gesundheitsberatung 1450 zu kontaktieren.
- Wer sich während des Schul- oder Betreuungsbetriebes krank fühlt, meldet sich bei einer Lehrperson oder bei einer Erzieherin/einem Erzieher, die umgehend ein Mitglied des Krisenteams informieren. Eine festgelegte Verfahrensweise wird damit ausgelöst.

• Regelmäßiges Händewaschen mit Seife oder Desinfektionsmittel:

- Die gründliche Reinigung der Hände erfolgt mit Wasser und Flüssigseife (mind. 30 Sekunden, Wassertemperatur spielt keine Rolle). Alternativ ist die Verwendung von Händedesinfektionsmittel möglich: Dieses muss 30 Sekunden einwirken, um wirksam zu sein.
- o Die Hände werden unmittelbar nach dem Betreten des Hauses gereinigt: In den Eingangsbereichen steht dafür Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.
- o In allen Unterrichts-/Betreuungsräumlichkeiten bzw. in den WC-Anlagen stehen Waschbecken, Seife und Papierhandtücher zur Verfügung.
- o Das Waschen der Hände soll den gesamten Tag über mehrmals durchgeführt werden (insbesondere nach dem Schnäuzen, Niesen, Husten, vor der Zubereitung von Nahrung bzw. dem Essen und nach Benutzung von Toiletten etc.). Eine gründliche Reinigung der Hände gilt insbesondere vor Betreuungs-/Unterrichtsbeginn, vor dem Wechsel in einen anderen Raum und in den Pausen.
- o Lehrpersonen und Erzieher/-innen weisen die Schüler/-innen regelmäßig und mehrmals täglich ("immer wieder") auf die Durchführung der Hände-Hygiene hin.

• Abstand halten:

- o Ein Abstandsgebot gilt allgemein auf dem gesamten Schulgelände des Collegium Bernardi, außer in Klassen- und Gruppenräumen.
- o Direkter bzw. unmittelbarer Körperkontakt wie z.B. Händeschütteln, Umarmungen oder andere Begrüßungen sollen unterbleiben.
- o Ansammlungen und Versammlungen von Personen sind egal wo zu vermeiden (insbesondere auf den Gängen).
- o In den Eingangsbereichen, in den Stiegenhäusern und in den Gängen gilt grundsätzlich, dass man sich möglichst auf der rechten Seite entlang bewegt.

o In bestimmten Unterrichtsgegenständen ist ein Mindestabstand in Abhängigkeit der jeweiligen Sicherheits-/Risikostufe vorgegeben. Das gilt auch in verschiedenen Unterrichts- bzw. Betreuungssituationen (siehe dort).

• Auf Atem- und Hustenhygiene achten:

Nicht in die Hände husten oder niesen, sondern in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch (letzteres sofort entsorgen).

• Nicht mit den Händen ins Gesicht greifen:

Augen, Nase oder Mund sollen nicht berührt werden: Hände können Viren aufnehmen und das Virus übertragen.

• Regelmäßiges Lüften:

Erfolgt in allen verwendeten Räumlichkeiten (auch während des Unterrichts). Das hat stündlich mehrmals zu erfolgen (alle 20 Minuten). In den Räumlichkeiten, in denen "Bewegung und Sport" und "Musikerziehung" unterrichtet bzw. in denen gesungen/musiziert wird, ist in höherer Frequenz zu lüften. Nach jeder Unterrichtsstunde wird während den Pausen gelüftet. Wenn möglich, soll quergelüftet werden. Die konsequente Umsetzung senkt eine allfällige Viruskonzentration pro Volumeneinheit und damit die Wahrscheinlichkeit einer Infektion!

• Mund-Nasen-Schutz (MNS):

Siehe u.a. in Teil 4 bzw. Teil 7.

• Gemeinsame Verwendung von Gegenständen ist zu vermeiden!

Gegenstände sollen nicht von Schüler/-in zu Schüler/-in weitergegeben werden.

• Reinigung:

Eine generelle Oberflächendesinfektion ist gemäß behördlichen Vorgaben nicht notwendig. Die normale, täglich durchgeführte Reinigung ist ausreichend. Das Reinigungsteam ist entsprechend informiert und angewiesen und setzt ein Reinigungskonzept um.

• Klassenzimmer bzw. Unterrichts- und Betreuungsräume:

- o Im Klassenverband wird von einem dauerhaften Mindestabstand abgesehen. Pausen sollen im Klassenverband stattfinden.
- o Schülergruppen sollen so konstant wie möglich im selben Gruppenverband verbleiben. Bei klassenübergreifenden Gruppen (zum Beispiel Wahlpflichtfächer, unverbindliche Übungen, ...) soll möglichst auf einen entsprechenden Abstand zwischen den Schülerinnen/Schülern verschiedener Klassen geachtet werden. Klassenübergreifende Gruppen können unabhängig von der jeweiligen Risikostufe bestehen bleiben.
- o Jede Klasse verwendet den ihr zugeordneten Raum. Für spezielle Situation wie Sprachteilungen, Wahlpflichtfächer, ... gibt es klar zugeteilte Räume: Es dürfen ausschließlich diese Räume verwendet werden. Eine Ausnahme bilden die Fachräume: Bis auf Weiteres kann "Sonderunterricht" (wie zum Beispiel Musik, Biologie, WE, BE, Physik oder Chemie) in den vorgesehenen Fachräumen stattfinden immer unter Einhaltung der entsprechenden Hygienevorgaben. Die Informatikräume des Gymnasiums stehen bis auf Weiteres nur für die Gegenstände "Digitale Grundbildung" und "Informatik" zur Verfügung. Die Verwendung der Schulbibliothek ist grundsätzlich möglich, aber ausschließlich nach vorheriger Rücksprache mit den Verantwortlichen.
- o Unterricht kann/soll so viel wie möglich im Freien stattfinden.
- Von den Klassenlehrerinnen (VS) bzw. Klassenvorständen (G) wird eine fixe Sitzordnung in den Klassenzimmern vorgegeben. Diese ist verpflichtend einzuhalten, und zwar in allen dort unterrichteten Gegenständen. Ein Sitzplan wird auf dem Lehrerpult angebracht.

- o Die Türen zu den Unterrichts- und Betreuungsräumen können offengehalten werden (Durchlüftung), in den Pausen sind sie offenzuhalten.
- o Eine Dokumentation der Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern hat in jeder Unterrichtsund Betreuungseinheit zu erfolgen (Elektronisches Klassenbuch bzw. Studiums-/Internatsbuch).
- o Die Sporthalle darf unter Einhaltung der Hygienevorgaben verwendet werden.
- o Der Freizeit- und Bewegungspark sowie die Sportplätze dürfen (unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen) verwendet werden.
- Sofern in der Betreuung Zimmer verwendet werden, wird eine Zimmereinteilung festgelegt, die verpflichtend einzuhalten ist (dokumentierte Zimmerlisten). Dabei sind Personengruppen desselben Klassen-/Gruppenverbands zu berücksichtigen.
- Weiterhin verwenden Schüler/-innen ihre von zuhause mitgebrachten Trinkflaschen. Diese Trinkflaschen müssen regelmäßig zuhause gereinigt werden. Das Trinken aus Wasserhähnen ist nicht erlaubt!

Pausen:

- o Verlagerung der Pausenaktivitäten möglichst in den Außenbereich. Pausen können schulautonom gestaffelt werden.
- o In den Gängen soll die Dichte an Personen auf jeden Fall geringgehalten werden.
- o In der Volksschule findet die "große Pause" bis auf Weiteres zeitversetzt statt:
 - Die ersten und zweiten Klassen starten um 09:25 Uhr mit der Pause im Freizeit- und Bewegungspark.
 - Die dritten und vierten Klassen nehmen ab 09:50 Uhr die Jause in den Klassenräumen ein und gehen dann um 10:00 Uhr in den Freizeit- und Bewegungspark.
- o Im Gymnasium sollen die Schüler/-innen die "kleinen Pausen" grundsätzlich in den Unterrichtsräumen verbringen. Die "großen Pausen" sollen wenn möglich im Freien verbracht werden.
- o Findet ein Aufenthalt im Freien statt (zum Beispiel eine Pause), ist beim Betreten des Gebäudes immer auf die Hygienevorgaben zu achten.

• Unterricht in Musik bzw. Singen/Musizieren:

- o Im Unterricht für Musik und in anderen Unterrichtsgegenständen ist beim Singen und Musizieren auf regelmäßiges Stoß- und Querlüften zu achten.
- Die gemeinsame Nutzung von Instrumenten durch Lehrkräfte und Schülerinnen/Schülern ist nach Möglichkeit zu vermeiden; bei Nutzung von Instrumenten durch mehrere Personen ist sicherzustellen, dass sowohl vorher als auch nachher die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.
- Ab Risikostufe 2 soll das Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten nach Möglichkeit im Freien stattfinden. Beim Unterricht in geschlossenen Räumen ist ein erhöhter Sicherheitsabstand von zwei Metern einzuhalten.
- Ab Risikostufe 3 hat das Singen, wenn möglich, und das Musizieren mit Blasinstrumenten ausschließlich im Freien stattzufinden. Bei Bedarf können zusätzliche Hygienebestimmungen festgelegt werden.

• Unterricht in Bewegung und Sport:

- o Bewegung und Sport finden im Schuljahr 2021/22 statt, wobei der Sportausübung im Freien so weit als möglich der Vorzug zu geben ist.
- o In Innenräumen ist auf regelmäßiges Lüften zu achten.
- Ab Risikostufe 2 und 3 findet Bewegung und Sport nach Möglichkeit immer im Freien statt.
 Wenn diese Möglichkeit nicht besteht, findet der Unterricht unter Einhaltung eines
 Sicherheitsabstandes von einem Meter in geschlossenen Räumen statt. Dieser

Sicherheitsabstand darf kurzfristig bei sportarttypischen Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung und bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen unterschritten werden. D.h. Kontaktsportarten (Ballsport, Teamsportarten usw.) und Sportarten, bei denen es im Zuge der Ausübung zu Kontakt kommt (z.B. beim Helfen und Sichern), sind dann zulässig, wenn der Mindestabstand nur kurzfristig unterschritten wird. Untersagt sind jene Sportarten und sportliche Tätigkeiten, die auf Übungsformen zurückgreifen, bei denen Schüler/-innen über einen längeren Zeitraum in direktem Kontakt stehen. Der Unterricht erfolgt auch in Risikostufe 2 und 3 in Sportbekleidung, außer das Umziehen kann nicht unter Einhaltung von geltenden Hygiene- und Präventionsmaßnahmen erfolgen.

• Werken bzw. (Fach-)praktischer Unterricht (z.B. Chemie):

Maschinen und Geräte sind an den Handhabungs- und Kontaktstellen regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Darüber hinaus sind, soweit es mit den Sicherheitsvorschriften vereinbar ist, bei Verwendung von Maschinen und Geräten durch mehrere Personen geeignete Handschuhe zu tragen. Die Hände sind anschließend gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren. Allfällige berufsspezifische Hygienemaßnahmen sind zu berücksichtigen.

• Unverbindliche Übungen und Freigegenstände:

Finden in allen Risikostufen statt.

Betreuung:

- o Die Vorgaben und Maßnahmen im Bereich der Betreuung orientieren sich in allen Punkten an den gültigen Regelungen für Unterricht(sfächer).
- Schülergruppen sollen auch in der Betreuung so konstant wie möglich im selben Gruppenverband verbleiben. Bei klassenübergreifenden Gruppen soll möglichst auf einen entsprechenden Abstand zwischen den Schülerinnen/Schülern verschiedener Klassen geachtet werden.
- o Für das Mittagessen (Frühstück und Abendessen für Internatsschüler) bzw. für die Jausen gelten die allgemeinen Hygienestandards der Gastronomie.

• Schuhsaal/Garderobe:

Sowohl für die Volksschule wie auch für das Gymnasium werden Regelungen für den Garderobenbereich bzw. Schuhsaal erstellt und bekanntgegeben.

• Speisesaal:

- o Vor dem Betreten des Speisesaales sind die Hände zu desinfizieren bzw. gründlich zu waschen.
- o Im Speisesaal ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend.
- o Bis auf Weiteres ist ausschließlich der große Speisesaal in Verwendung (der "Kleine Speisesaal" nicht!). Das gilt auch für Frühstück, Abendessen und Jause.
- o Ein Betreten der Küche ist ausnahmslos untersagt!
- o Die vorgegebene Sitzordnung ist einzuhalten.
- o Schüler/-innen dürfen das Essen bis auf Weiteres selbst schöpfen.
- o Es wird festgelegt, wie die Bewegungsabläufe im Speisesaal abzulaufen haben (z.B. der Weg zum Buffet und zurück). Bodenmarkierungen machen auf den Abstand, der beim Anstehen einzuhalten ist, aufmerksam.
- o Beim Anstehen und bei der Essensausgabe muss der Sicherheitsabstand von einem Meter zwischen den Personen eingehalten werden, Bodenmarkierungen weisen darauf hin.
- o Schüler/-innen nehmen bis auf Weiteres aus Hygienegründen Wasser in ihren eigenen Trinkflaschen mit zum Essen.
- o Im Speisesaal ist auf eine gute Durchlüftung zu achten.

o Im Bereich der Küche und des Speisesaals werden von den Bediensteten entsprechende Präventions- und Hygienemaßnahmen umgesetzt.

• Distance-Learning:

- o Im Falle der Umstellung auf "Distance-Learning" wird als einheitliche Kommunikationsplattform die Verwendung von Microsoft TEAMS festgelegt. In der Oberstufe/G erfolgt ggf. eine Ergänzung durch "Moodle". Für einen möglichen Austausch von Dateien wird ausschließlich Microsoft OneDrive verwendet.
- o Im Anlassfall findet eine Abstimmung unter den Lehrpersonen hinsichtlich des Umfangs und Gestaltung von Arbeitsaufträgen sowie ein klarer zeitlicher und organisatorischer/struktureller Rahmen statt. Dabei wird das Alter der Schüler/-innen berücksichtigt.
- o Die Kontaktaufnahme zwischen Lehrer/-innen (Erzieher/-innen) und Schüler/-innen erfolgt über Microsoft TEAMS. Dazu werden grundsätzlich feste Zeiten festgelegt.

• Elektronische Konferenzen:

Abhängig von der jeweiligen Risikostufe bzw. gemäß Vorgabe des Krisenteams am Collegium Bernardi kann zu Beratungen und Beschlussfassungen von Konferenzen, Kommissionen und anderen (schulpartnerschaftlichen) Gremien mittels elektronischer Kommunikation eingeladen werden, und diese können auf elektronischem Weg durchgeführt werden. Beschlüsse können während der elektronischen Konferenz entsprechend gefasst werden.

• Elektronische Kommunikation:

Abhängig von der jeweiligen Risikostufe bzw. gemäß Vorgabe des Krisenteams am Collegium Bernardi können Aussprachen und Beratungen mit Eltern und Erziehungsberechtigten auch in Form elektronischer Kommunikation erfolgen.

• Konferenzzimmer und Aufenthaltsräume:

Lehrkräfte und Erzieher/-innen achten auf Distanz. **Das durchgehende Tragen eines MNS ist dort ab Risikostufe 2 verpflichtend**. Die allgemeinen Hygiene- und Präventionsbestimmungen gelten auch in diesen Räumen.

• Sekretariat:

Zusätzlich zur diensthabenden Person hat möglichst nur eine weitere Person Zutritt.

• Risikogruppen/Personen mit psychischer Belastung:

Schüler/-innen, die bzw. deren Erziehungsberechtigte einer Risikogruppe angehören oder die sich im Zusammenhang mit COVID-19 stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Präsenz-unterricht teilzunehmen, kann auf Antrag die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen für maximal eine Woche erteilt werden. Weitere Anträge sind möglich – in diesem Fall ist jedoch ein einschlägiges fachärztliches Attest vorzulegen. Hier liegt ein gerechtfertigtes Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen vor.

• Sensibilisierung der Schüler/-innen durch Informationen:

Im ganzen Haus sind verschiedene Informationsplakate angebracht.

• (Ein- und mehrtägige) Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung):

o In den Risikostufen 1 und 2 am Veranstaltungsort sind diese grundsätzlich zulässig. Bedingung für die Genehmigung durch das Krisenteam des Collegium Bernardi ist eine verpflichtend durchzuführende Risikoanalyse, wobei das Risiko als gering eingeschätzt werden muss. Die Hygiene- und Präventionsbestimmungen des besuchten Ortes sind zu berücksichtigen. Sollte die Einhaltung der Hygienebestimmungen vor Ort nicht für die gesamte Dauer möglich sein, sind

- die Veranstaltungen abzusagen. Antigen-Selbsttests können zur laufenden Testung von der Schule mitgenommen werden.
- o Bei Risikostufe 3 finden keine Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen statt.
- o Praktische Übungen zur Verkehrs- und Mobilitätserziehung sowie die Ablegung der freiwilligen Radfahrprüfung sind durchwegs möglich. Dafür ist ein Hygiene- und Präventionskonzept zu erarbeiten und umzusetzen.
- o Weiterhin ist über jede geplante Einheit/Veranstaltung das Krisenteam rechtzeitig im Vorhinein zu informieren (ausschließlich schriftlich mittels SVA-Formulars). Das Krisenteam entscheidet in jedem Fall einzeln, ob eine Durchführung genehmigt wird oder nicht.
- Für die notwendig durchzuführende Risikoanalyse werden entsprechende Formulare zur Verfügung gestellt.
- o Für externe Personen, die die Schule besuchen, um mit Schülerinnen/Schülern zu arbeiten, gilt, dass sie als "schulfremde Personen" einen 3-G-Nachweis zu erbringen haben sowie durchgehend (!) einen Mund-Nasen-Schutz im Haus zu tragen haben. Auch ist der Aufenthalt dieser Personen an der Schule wie bei allen schulfremden Personen zu dokumentieren.

Teil 7: Internatsbetrieb

Auch im Internatsbereich gelten die in den vorhergehenden Teilen beschriebenen Regelungen. Generell gelten die Bestimmungen der "Sicherheitsphase". Das betrifft besonders auch die Überprüfung, ob von den Schülern, die sich im Internat aufhalten, eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht: Die 3-G-Regelung gilt immer. Für nicht geimpftes Internatspersonal gelten die Regelungen für Lehrpersonen und Verwaltungspersonal an Schulen (durchgängiger Testnachweis, davon einmal in der Woche mittels externem PCR-Test). Die Unterbringung der Schüler erfolgt weiterhin in Zwei- bzw. Einbettzimmern.

In Risikostufe 2 gilt zusätzlich:

Nicht geimpfte Internatsbewohner und nicht geimpftes Internatspersonal haben am Tag der Anreise das Ergebnis eines Antigen- oder PCR-Tests vorzulegen. Das Internatspersonal hat außerhalb der Gemeinschafts- und Schlafräume Mund-Nasen- Schutz zu tragen.

In Risikostufe 3 gilt zusätzlich:

Nicht geimpfte Internatsbewohner und nicht geimpftes Internatspersonal haben am Tag der Anreise das Ergebnis eines Antigen- oder PCR-Tests vorzulegen. Nicht geimpfte Schüler der Unterstufe haben außerhalb der Gemeinschafts- und Schlafräume einen MNS zu tragen, nicht geimpfte Schüler ab der Oberstufe außerhalb der Schlafräume. Das Internatspersonal hat im gesamten Internatsgebäude Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Auf folgende Punkte wird besonders hingewiesen:

Wer sich krank fühlt, darf NICHT IN DIE SCHULE und damit auch NICHT INS INTERNAT KOMMEN. Es
gilt: IM ZWEIFEL ZUHAUSE BLEIBEN! Eine entsprechende Information ans Internat hat zu erfolgen.
Wer sich in der Schule/im Internat krank fühlt, meldet sich bei einer Lehrperson oder bei einer
Erzieherin/einem Erzieher.

• Allgemein:

- o Es gelten grundsätzlich dieselben Regeln wie für den Schul- und Betreuungsbetrieb.
- o Personenansammlungen und Großgruppenbildungen sind zu vermeiden. Das gilt schon beim Eintreffen.
- o Das Zusammensein auf engem Raum soll nach Möglichkeit vermieden werden.

- o Für die Nutzung der Sport- und Fitnessräume des Internates und bei der Sportausübung gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesundheitsministeriums.
- o In allen Räumlichkeiten, in denen sich tagsüber mehrere Personen länger aufhalten, ist regelmäßig (mindestens stündlich) für fünf Minuten zu lüften wenn möglich Querlüftung (z.B. Bereich vor dem Erzieher/-innen-Zimmer, ...).
- o Was den Zutritt betrifft: Der Internatsbereich darf bis auf Weiteres nur von Internatsschülern und von Schülerinnen/Schülern betreten werden, die dort ein zugewiesenes Lernzimmer haben.
- o Bei der Zimmereinteilung werden Personengruppen berücksichtigt, die im selben Klassen-/Gruppenverband sind: Diese wird vorgegeben und durch Zimmerlisten dokumentiert.

• Regelmäßiges Händewaschen mit Seife oder Desinfektionsmittel:

- o Jede Person muss sich unmittelbar nach Betreten des Gebäudes gründlich mit Wasser und Flüssigseife die Hände waschen (mindestens 30 Sekunden, die Wassertemperatur spielt dabei keine Rolle alternativ ist die Verwendung von Händedesinfektionsmittel möglich).
- O Das gründliche Händewaschen soll den gesamten Tag über mehrmals durchgeführt werden, insbesondere nach dem Schnäuzen, Niesen und Husten, vor der Zubereitung bzw. vor der Aufnahme von Nahrung und selbstverständlich nach der Benutzung von Toiletten. Auch vor dem Wechsel in einen anderen Raum sollen die Hände immer gewaschen werden.
- o Alle Verantwortlichen (z.B. die Erzieher/-innen) weisen die Internatsschüler auch mehrmals täglich auf das regelmäßige Händewaschen hin.
- **Hinweis:** Die gemeinsame Verwendung von Gegenständen außerhalb des eigenen Wohnumfelds soll möglichst vermieden werden.
- **Besuche von Dritten:** Der Besuch von allen Dritten im Internat wird dokumentiert, um im Falle des Auftretens einer Erkrankung die Infektionskette bzw. mögliche weitere Ansteckungen nachvollziehen und der Gesundheitsbehörde rasch Kontaktdaten zur Verfügung stellen zu können.
- Sensibilisierung der Schüler/-innen durch Informationen: Im ganzen Haus sind verschiedene Informationsplakate angebracht.

Für weitere Details oder Fragen steht das Krisenteam zur Verfügung:

Dir. Dagmar Juriatti, Administrator Markus Rinnerthaler und Dir. Christian Kusche

Stand: 29. Oktober 2021

Anhang 1: Übersicht der Testarten, Stand 11.10.2021

Einen aktuellen Überblick über die Testarten ist abrufbar unter https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ-Testarten-Testnachweise.html)

Im Vergleich zu den allgemein gültigen Regelungen ist für Schulen zu beachten:

Die Gültigkeitsdauer der Selbsttests in der Schule bzw. für den Schulbesuch ist für Antigen-Tests bei 48 Stunden und bei PCR-Tests für 72 Stunden!

Anhang 2: Arten des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr

(Quelle: § 4 COVID-19-Schulverordnung 2021/22)

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne dieser Verordnung gelten

1. ein Nachweis

- a) über ein negatives Ergebnis eines von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten und unmittelbar in der Schule unter Aufsicht durchgeführten Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder
- b) über ein negatives Ergebnis eines Antigentests einer befugten Stelle auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder
- c) über ein negatives Ergebnis eines von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten und unmittelbar in der Schule unter Aufsicht durchgeführten oder von einer befugten Stelle durchgeführten molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (zB PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, oder d) über ein negatives Ergebnis eines von einer befugten Stelle durchgeführten molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (zB PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;
- 2. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf;
- 3. ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS- CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde;
- 4. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage ist;
- 5. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

Anhang 3: Hinweis auf aktualisierte Informationen im Laufe der ersten Schulwoche

Im Laufe der ersten Schulwoche wurde den Schulen durch die Bildungsdirektion bzw. durch das Bildungsministerium folgende Änderungen mitgeteilt:

• Testpflicht für genesene Personen:

Das Bildungsministerium hat den Genesungsnachweis nun dem Impfnachweis gleichgestellt. Somit sind genesene Schüler/-innen nach der Sicherheitsphase von der Testpflicht befreit. Genesene Lehrpersonen, Erzieher/-innen und Verwaltungsmitarbeiter/-innen sind bereits ab sofort den geimpften Kolleginnen und Kollegen gleichgestellt und müssen nur noch Antigen-Tests vorweisen. Je nach Genesungsnachweis ist jedoch die unterschiedliche Gültigkeitsdauer zu beachten (ärztliche Bestätigungen und Absonderungsbescheide bei einer durchgemachten Infektion gelten für 6 Monate; Nachweise auf neutralisierende Antikörper gelten für 3 Monate).

• Gültigkeit von Impfnachweisen:

Das Gesundheitsministerium hat die Gültigkeit von vollständigen Impfnachweisen auf 360 Tage verlängert. Eine Vollimmunisierung liegt ab dem Tag der zweiten Impfung vor. Bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung (z.B. Johnson & Johnson) vorgesehen ist, oder bei einer einmaligen Impfung in Verbindung mit einem Genesungszertifikat ist ebenso eine Vollimmunisierung erreicht.